



Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Gemeinderat Klipphausen
Regionalbüro
Leipziger Straße 4
01662 Meißen

Bürgermeister der Gemeinde Klipphausen
Herrn Mirko Knöfel
Talstraße 3
01665 Klipphausen
per E-Mail an: gemeindeverwaltung@klipphausen.de

Klipphausen, 16. Januar 2024

Betr.: Rüge des Bürgermeisters der Gemeinde Klipphausen durch die Fraktion Bündnis 90/
DIE GRÜNEN -Klipphausen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Knöfel, sehr geehrte Frau Jähnigen (Hauptamtsleiterin),

anbei erhalten Sie unsere Rüge des Bürgermeisters, Herr Mirko Knöfel, bezüglich der Einberufung,
Durchführung und Information einer geschlossenen Einwohnerversammlung:

**Rüge zur Einberufung einer geschlossenen Einwohnerversammlung in Sora durch den
Bürgermeister der Gemeinde Klipphausen, Herrn Mirko Knöfel.**

Sehr geehrter Herr Knöfel,

wir, die Gemeinderäte der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen, rügen die Vorbereitung, Durchführung
und Nachbereitung einer Einwohnerversammlung in der Soraer Kirche, welche am 11.12.2023
stattgefunden hat.

Begründung: Eine Einwohnerversammlung ist in der Mehrzahl der Bundesländer Deutschlands
eine festgelegte Form von politischer Versammlung in der Gemeinde. Sie hat das Ziel, die
Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten und eine öffentliche
Debatte zu ermöglichen. Die Einwohnerversammlung ist damit ein Instrument der formellen
Bürgerbeteiligung auf der kommunalen Ebene.¹

Für Sachsen ist die Einwohnerversammlung in §22 der Sächsischen Gemeindeordnung² geregelt.
Dort heißt es in Absatz 1, Satz 1 und 2:

*„Allgemein bedeutsame Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu
diesem Zweck soll der Gemeinderat mindestens zweimal im Jahr eine Einwohnerversammlung
anberaumen.“*

¹ <https://de.wikipedia.org/wiki/Einwohnerversammlung>

² <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/2754#p22>

1. Der Gemeinderat war nicht informiert. Die Einladung eines ausgewählten Personenkreises zu einer Einwohnerversammlung in der Soraer Kirche durch den Bürgermeister Mirko Knöfel am 11.12.2023 (Einladung vom 29.11.2023 anhängend) wurde weder fristgerecht noch ortsüblich bekannt gegeben, sie wurde überhaupt nicht öffentlich bekannt gemacht. Dieses Vorgehen verstößt gegen die Sächsische Gemeindeordnung, diese legt dazu in § 22, Absatz 1, Satz 4 fest:
«Die Einwohnerversammlung wird vom Bürgermeister spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung unter ortsüblicher Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen».
Die Einladungen mit Briefkopf der Gemeinde Klipphausen wurden per Post nur an einen bestimmten Personenkreis versandt. Die Öffentlichkeit wurde ausgeschlossen, indem im Anschreiben auf die Legitimation zum Zutritt zur Kirche durch Vorlage dieses Schreibens hingewiesen wurde.

2. Die Initiative zur Einberufung einer Einwohnerversammlung kann auch durch die Bevölkerung erfolgen, wie sie z.B. die Einwohner von Gauernitz zur Bebauung «Am Ton» beantragten.
Der §22, Absatz 2, Satz 1 bis 4, Sächsische Gemeindeordnung, regelt:
«Eine Einwohnerversammlung ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden; die elektronische Form ist ausgeschlossen. Der Antrag muss von mindestens 5 Prozent der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein. In dem Antrag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benannt werden, die jede für sich zur Entgegennahme von Mitteilungen und Entscheidungen der Gemeinde und zur Abgabe von Erklärungen ermächtigt ist.»
Ein Antrag auf Einberufung einer Bürgerversammlung durch die Bürgerinnen und Bürger der Ortsteile Lampersdorf, Lotzen und Schmiedewalde liegt dem Gemeinderat nicht vor.

3. Die Beteiligung des Gemeinderates an einer Einwohnerversammlung ist zwingend vorgeschrieben. So ist in §22, Absatz 1, Satz 5 und 6, Sächsische Gemeindeordnung, festgelegt:
«Den Vorsitz führt der Bürgermeister oder ein von ihm beauftragter leitender Bediensteter, sofern der Gemeinderat nicht eines seiner Mitglieder damit beauftragt. Gemeinderäte und Vertreter der Gemeindeverwaltung müssen den Einwohnern für Fragen zur Verfügung stehen.»
Da der Gemeinderat nicht involviert war, konnte auch kein anderer Versammlungsleiter beauftragt werden, was sinnvoll gewesen wäre, um einen Interessenkonflikt des Herrn Knöfel als Geschäftsführer der KEG auszuschließen. Wir vermuten, dass durch diese Versammlung die KEG ihr Betätigungsfeld abstecken wollte, somit sind diesbezügliche Interessenkonflikte erkennbar.

4. Es erschließt sich nicht, warum die Kirche Sora als Versammlungsort gewählt wurde, obwohl die Gemeinde Klipphausen auf kommunale Versammlungsstätten zurückgreifen kann. Die Kirchengemeinde von St. Bartholomäus Röhrsdorf, zu der die Kirche Sora gehört, war darüber nicht informiert und nicht einbezogen.

5. Eine Information der Bevölkerung über das Ergebnis unterblieb, obwohl § 22, Absatz 4, Satz 1 und 2, Sächsische Gemeindeordnung, dies vorschreiben:
«Vorschläge und Anregungen der Einwohnerversammlung sind innerhalb von drei Monaten von dem zuständigen Organ der Gemeinde zu behandeln. Das Ergebnis der Behandlung der Vorschläge und Anregungen ist in ortsüblicher Weise bekanntzugeben.»
Auf Nachfrage durch unser Fraktionsmitglied und in seiner Funktion als Mitglied des Aufsichtsrates der KEG, Karl Sternberger, erklärte der Bürgermeister, dass es kein Protokoll zu der Veranstaltung gibt (siehe Antwort des Bürgermeisters vom 02.01.2024 auf den Antrag

Herrn Sternbergers vom 29.12.2023, anhängend). Das Nichtanfertigen eines Ergebnisprotokolls ist ein Verstoß gegen die Sächsische Gemeindeordnung.

6. Herr Bürgermeister Knöfel bezeichnet in seiner Einladung die Veranstaltung am 11.12.2023 in der Soraer Kirche als «geschlossene» Einwohnerversammlung. Diesen Begriff verwendet die Sächsische Gemeindeordnung bewusst nicht, da Öffentlichkeit und Transparenz elementare Grundanliegen der Bürgerbeteiligung im Rahmen von Einwohnerversammlungen sind. Hier greift Herr Bürgermeister Knöfel in den Kompetenzbereich des gesetzgebenden Sächsischen Landtages ein, indem er eine neue politische Form erfindet, um damit die vom Sächsischen Landtag verabschiedete Rechtsform zu umgehen. Dieses Vorgehen ist ebenfalls zu rügen.
7. Des Weiteren ist zu rügen, dass Herr Bürgermeister Knöfel auf unsere Nachfrage in der außerordentlichen Sitzung des Gemeinderates am 19.12.2023 dem Gemeinderat eine Auskunft zum Inhalt der Veranstaltung mit dem Hinweis verweigert hat, es habe sich bei der Versammlung um eine Veranstaltung der KEG gehandelt.

Wir sehen als Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen mit den genannten Punkten gravierende Verstöße gegen die Sächsische Gemeindeordnung, das Gebot zur Transparenz bei kommunalen Aufgaben, und eine Beeinträchtigung der Mitbestimmung in Ausübung des Abgeordnetenmandats. Wir fordern Sie auf, derartige rechtswidrige Handlungen zukünftig zu unterlassen und erwarten ein Bekenntnis zur Einhaltung der Sächsischen Gemeindeordnung bei der Einberufung von Einwohnerversammlungen. Gleichzeitig verlangen wir eine Wiederholung der Einwohnerversammlung vom 11.12.2023 auf der Grundlage der Vorgaben der Sächsischen Gemeindeordnung.

Wir bitten die Rechtsaufsicht tätig zu werden und die Wiederholung der Einwohnerversammlung zu begleiten. Vor diesem Hintergrund beteiligen wir:

1. den Landrat des Landkreises Meißen
2. die Landesdirektion Dresden/Chemnitz
3. das Sächsische Innenministerium
4. den Sächsischen Landtag
5. die Transparenzbeauftragte des Sächsischen Landtags
6. den Landesbischof der Sächsischen Landeskirche
7. die Kirchgemeinde St. Bartholomäus Röhrsdorf.

Mit freundlichen Grüßen
Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN- Klipphausen

Anlagen:

- Einladung des Bürgermeisters vom 29.11.2023
- Mailverkehr zwischen Herrn Sternberger und Herrn Knöfel
- SZ-Beitrag vom 28.12.2023